

Zeitschrift:	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber:	Historischer Verein Zentralschweiz
Band:	173 (2020)
Artikel:	"Das kein theil den andern übervortheilen solle" : die wechselvollen Beziehungen zwischen der Stadt und dem äusseren Amt Zug
Autor:	Henggeler, Fabian
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-905974

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Das kein theil den andern übergvortheilen solle» – Die wechselvollen Beziehungen zwischen der Stadt und dem äusseren Amt Zug

Fabian Henggeler

Ein Ort, zwei Mentalitäten	76
Ein Konflikt und seine weitreichenden Folgen	76
Zwischen Dualismus, Koexistenz und Kooperation	78
Auf der Suche nach einem anhaltenden Ausgleich	83
Neue Konfliktfelder	85
Vielfältige verwandtschaftliche Beziehungen	88
Bibliografie	90

«Es ist kein Stand der Eidgenossenschaft, welcher mehr von innerlichen Unruhen geplagt worden sey, als Zug.»¹ Zu diesem einschlägigen Urteil gelangte der Zürcher Gelehrte Johann Konrad Füssli (1704–1775) in seiner 1772 veröffentlichten Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Tatsächlich war der heutige Kanton Zug vom 15. Jahrhundert an mehrfach Schauspielplatz heftiger innenpolitischer Unruhen, beruhend auf einem politischen und mentalitätsbedingten Gegensatz zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden des sogenannten äusseren Amtes. Der Dualismus zwischen den beiden Landesteilen stellte denn auch vom ausgehenden Mittelalter an eine eigentliche Konstante der Zuger Geschichte dar, wobei erst der moderne Bundesstaat des 19. Jahrhunderts und die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung der Region die bis dahin angespannte nachbarschaftliche Beziehung nach und nach aufzulockern vermochte.

Ein Ort, zwei Mentalitäten

Bis dahin präsentierte sich der bis 1798 bezeichnenderweise als «Stadt und Amt Zug» bezeichnete Ort hinsichtlich seiner politischen Organisation als eine Art Mischform zwischen einem zentralistisch orientierten Stadtstaat, bestehend aus der Stadt Zug und seinen Untertanengebieten an den Ufern des Zugersees, und einem im vormodernen Sinne demokratisch organisierten Länderort, an dem auch die Gemeinden Ägeri², Baar und Berg³ mitpartizipierten. Damit vereinte das vormoderne Zug jedoch nicht nur zwei unterschiedliche politische Systeme, sondern auch zwei unterschiedliche politische Mentalitäten, was seit dem frühen 15. Jahrhundert zwangsläufig immer wieder zu Konflikten führen sollte. Im Unterschied zu innenpolitischen Konflikten anderer eidgenössischer Orte beruhten die Spannungsverhältnisse in Zug damit weder auf konfessionellen Gegensätzen noch auf einem ungleichen Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen. Vielmehr gründeten sie in der Konkurrenz zweier in ein gemeinsames System eingebundener Landesteile.

Bindeglied der beiden Landesteile waren, wie in den anderen Länderorten auch, die Landsgemeinde, der Ammann als gemeinsames Standesoberhaupt und der von beiden Landesteilen bestellte Stadt- und Amtrat, dem auch richterliche Kompetenzen zukamen.⁴

Gleichwohl unterschied sich Zug hinsichtlich seiner inneren Organisation grundlegend von derjenigen anderer Länderorte. So beschränkte sich die Kompetenz der alljährlich zusammentretenden Landsgemeinde spätestens ab dem 16. Jahrhundert zunehmend auf die Wahl des Ammanns, der eidgenössischen Landvögte, des Landschreibers und des Landeshauptmanns.⁵ Die übrigen politischen Standesangelegenheiten hingegen wurden in zeitgleich abgehaltenen Gemeindeversammlungen in Zug, Ägeri, Baar und Menzingen behandelt.⁶ Das Abstimmungsergebnis jeder Versammlung ergab dabei die sogenannte Gemeindestimme, welche durch einen Boten nach Zug übermittelt und dort addiert wurde.⁷ Die Stimmen der Gemeinden des äusseren Amtes zählten dabei einfach, diejenige der Zuger Bürgerschaft wurde im Sinne eines Ausgleichs doppelt gewichtet.⁸

Damit lag das politische Gewicht weniger in der Hand der Landsgemeinde als vielmehr bei den einzelnen Gemeindeversammlungen, was den Antagonismus zwischen der Stadt und den drei Gemeinden des äusseren Amtes zusätzlich förderte. Dies zeigt sich auch darin, dass die Stadt und das Amt Zug, abgesehen vom Ammann als Standesoberhaupt, faktisch über keine weiteren zentralen Landesämter mit Verwaltungsfunktion verfügten.⁹ Vielmehr bestellte jede Gemeinde ihre eigene, mehr oder weniger ausgebauten Gemeindeverwaltung.¹⁰

Ein Konflikt und seine weitreichenden Folgen

Obwohl sich die Spannungen zwischen der Stadt und den Gemeinden des äusseren Amtes nicht monokausal begründen lassen, sondern in der Vielzahl interner und externer Faktoren zu suchen sind, finden sich dennoch einzelne Ereignisse, die diese exemplarisch hervortreten lassen. Eines dieser Ereignisse war der auch als «Zuger-

¹ FÜSSLI, Staats- und Erdbeschreibung, S. 6.

² Aus der alten Talgemeinde Ägeri gingen 1798 die beiden selbständigen politischen Gemeinden Ober- und Unterägeri hervor. Die Trennung der Pfarrei hatte sich bereits 1714 vollzogen.

³ Die alte Gemeinde Berg hatte sich aus verschiedenen herrschaftlichen Höfen entwickelt und umfasste die Gebiete der heutigen politischen Gemeinden Menzingen und Neuheim. Von der ursprünglich zu St. Blasien gehörenden Kleinpfarrei im heutigen Neuheim abgesehen, zählte das Gemeindegebeit parochial bis 1480 zur Pfarrei Baar.

⁴ ZWICKY, Prozess, S. 219 und HOPPE, Haus Spittel, S. 128–130.

⁵ MOROSOLI, Herrschaft, S. 125.

⁶ HOPPE, Rat, S. 97.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Bei den übrigen Landesämtern (Bannerherr, Landeshauptmann und Landesfähnrich) handelte es sich um ausschliesslich militärisch-repräsentative Funktionen. Anders als in anderen Länderorten gehörten die jeweiligen Amtsinhaber nicht automatisch dem Stadt- und Amtrat an.

¹⁰ Obwohl nie eine eigentliche Einheit bildend, verfügten die Gemeinden des äusseren Amtes über ein gemeinsames Archiv, das sogenannte Dreigemeindearchiv. An dieses erinnert eine bis heute im Rathaus von Oberägeri verwahrte massive, mit sechs Schlössern gesicherte Archivkiste aus Eisen. Abbildung bei MOROSOLI, Herrschaft, S. 123.

handel» in die Geschichte eingegangene «Siegel- und Bannerhandel» von 1404.¹¹ Es ist dies eines der wegweisenden Momente der spätmittelalterlichen Geschichte des Zugerlandes und stellt gleichzeitig den ersten grösseren Konflikt zwischen den Bundesgenossen der damals noch jungen und fragilen Eidgenossenschaft dar. Das zentrale Ereignis, der nächtliche Überfall auf die Stadt Zug durch Truppen des Landes Schwyz, die Herausgabe der Hoheitszeichen, namentlich des Siegels und des Banners und das darauf folgende Eingreifen der übrigen eidgenössischen Orte stellte dabei lediglich den Höhepunkt einer rund ein halbes Jahrhundert zuvor einsetzenden Entwicklung dar, die es im Folgenden kurz zu skizzieren gilt.

Die Stadt Zug war aufgrund ihrer strategischen Lage am Zugersee zwischen den Städten Zürich und Luzern und dem Flecken Schwyz bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Fokus dieser expandierenden eidgenössischen Orte geraten. 1352 erfolgten erste Bestrebungen zur Einbindung des Zugerlandes ins eidgenössische Bündnissystem, jedoch unter expliziter Anerkennung der habsburgischen Rechtsansprüche.¹² Begünstigt durch den Konflikt zwischen Kaiser Karl IV. aus dem Hause Luxemburg und den Habsburgern und das dadurch faktisch entstandene Machtvakuum in der Region belagerte an der Jahreswende 1364/65 ein Schwyziger Heer die Stadt Zug und nahm diese kurzerhand ein. Wenngleich die im Bundesbrief von 1352 garantierten Herrschaftsrechte des Hauses Habsburg weiterhin fortbestanden, wurde das Zugerland damit realiter zum Protektoratsgebiet des Landes Schwyz. Durch den sogenannten Thorberger Frieden von 1368, der in der Folge bis 1376 mehrfach verlängert wurde, akzeptierten schliesslich auch die österreichischen Landesherren die Vorherrschaft der Schwyziger in Zug und stellten diesen im Dezember 1369 gar die Verpfändung des Zugerlandes in Aussicht. Obwohl es nicht dazu kommen sollte, stellten die Schwyziger spätestens ab 1370 den Zuger Ammann.¹³ Eine Ausnahme bildete hierbei der kurzzeitig als Ammann bezeugte

Zuger Bürger Heinrich Zenagel, der 1371 wohl unmittelbar nach dem entsprechenden Privileg der Habsburger, den Ammann aus den eigenen Reihen wählen zu dürfen, gewählt worden war.¹⁴ Bereits 1374 erscheint mit Johann von Hospital wieder ein Schwyziger Landmann als Ammann in Zug.¹⁵

Durch das ab 1379 nachweisbare, während der Zeit des schwyzerischen Protektorats eingeführte Instrument der Landsgemeinde wurden auch die Bewohner des späteren äusseren Amtes ins Regiment integriert, womit Zug zum einzigen Ländlerort mit städtischem Zentrum wurde. Die Gleichstellung der Bewohner der Stadt und des äusseren Amtes, wo sich im späten 14. Jahrhundert vermehrt auch Schwyziger Landleute niedergelassen hatten, wurde 1400 in Frage gestellt, als König Wenzel das Privileg der hohen Gerichtsbarkeit lediglich dem Ammann, dem Rat und den Bürgern der Stadt Zug übertragen hatte.¹⁶ Für die Bewohner des äusseren Amtes stellte dies eine Ungleichstellung gegenüber den Bürgern der Stadt dar, zumal diese mit dem Erwerb der Herrschaft Walchwil 1379 den Grundstein eines eigenen städtischen Untertanengebiets gelegt hatten.¹⁷ Unterstützung fanden die Bewohner des äusseren Amtes bei den Landleuten von Schwyz, die bestrebt waren, ihren Einfluss im Zugerland zu erhalten und die Leute des äusseren Amtes kurzerhand in ihr Landrecht integrierten.

Erstmals greifbar wird der sich anbahnende Konflikt in einem auf den 13. Oktober 1404 datierten Mahnschreiben des Luzerner Schultheissen und Rates an den Landammann und Rat von Schwyz, worin diese aufgefordert werden, die Bewohner des äusseren Amtes «dar zuo ze wisende und ze haltende, dz si obgenant von Zug an ir friheit, rechtungen und gewonheiten umb ir paner und umb ir briefe und ingesigel lassent bliben».¹⁸ Die Schwyziger liessen daraufhin verlauten, die Sache an der nächsten Landsgemeinde behandeln zu wollen. Ungeachtet dieser Ankündigung nahm nur wenige Tage später ein Harst des Landes Schwyz die Stadt Zug in einem nächtlichen

¹¹ Die Ursachen und Folgen des Siegel- und Bannerhandels hat der Autor in seiner 2016 an der Universität Zürich eingereichten Masterarbeit eingehend behandelt. Bei den nachfolgenden Ausführungen zum Siegel- und Bannerhandel handelt es sich um eine konzise Zusammenfassung dieser Arbeit (HENGGELE, Siegel- und Bannerhandel).

¹² UBZG 1.

¹³ In einer auf den 19. März 1370 datierten Urkunde findet sich mit Werner Kyd erstmals ein Schwyziger Landmann als «amman ze Zug» (UBZG 104). Dazu auch: ZUMBACH, Ammänner, S. 70.

¹⁴ Die Habsburger hatten im Februar 1371 den «burger und lüt in der statt und dem amt ze Zug gemeinlich» (UBZG 2421) das Recht zugesprochen, aus den eigenen Reihen einen geeigneten Kandidaten zu wählen und diesen durch den habsburgischen Vogt als Ammann bestätigen zu lassen. Bereits wenige Tage nach dem Ausstellen des Privilegs durch die Habsburger wurde dieses durch die Begünstigten in einer eigenen Urkunde, dem sogenannten Ammannbrief (UBZG 117) bestätigt, wobei gleichzeitig den verbündeten Orten ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wurde. Die genauen Umstände lassen sich aus den überlieferten Quellen nicht genau rekonstruieren, dokumentieren aber die Mittelstellung Zugs und seiner Bewohner zwischen den verbündeten eidgenössischen Orten auf der einen Seite und den Habsburgern als alte Herrschaftsträger auf der anderen Seite. Dazu auch: HENGGELE, Siegel- und Bannerhandel, S. 14–18, und GLAUSER, Alte Rechte, S. 29–33.

¹⁵ UBZG 135. ZUMBACH, Ammänner, S. 71f.

¹⁶ UBZG 326. Dazu auch: STETTLER, Irrungen, S. 102.

¹⁷ Die Bürgerschaft hatte 1379 mit Walchwil ihre erste Vogtei erworben (UBZG 175). 1386 folgte Cham (St. Andreas, UBZG 226 und 412), das durch die Schwyziger eingenommen und den Bürgern zur Verwaltung überlassen wurde, ehe diese 1406 auch die entsprechenden Pfandrechte erwerben konnten (UBZG 406).

¹⁸ UBZG 379.

Vorstoss ein und «nötigetent die burger, das sy innen müesten schwören»¹⁹, wie es später in einem Bericht festgehalten wurde.²⁰ Daraufhin übergaben die Schwyzer in einer symbolträchtigen Handlung das Siegel, das Banner und die Stadtschlüssel an die «mit gewährter hand vor der statt»²¹ liegenden Vertreter des äusseren Amtes.

Die genauen Umstände, die zum militärischen Eingreifen der Schwyzer im Oktober 1404 geführt haben, lassen sich aus den überlieferten Quellen nicht klar rekonstruieren. Der Umstand, dass der Schwyzer Landmann Rudolf von Hospital jedoch bereits am 30. September 1404 als «alt amman Zuge»²² bezeichnet und weder die urkundliche Überlieferung noch die späteren Schiedsgerichtsakten einen unmittelbaren Amtsnachfolger nennen, legt die Vermutung nahe, dass das Ammannsamt zum Zeitpunkt der Intervention womöglich vakant war und die Schwyzer damit kurzzeitig über keinen unmittelbaren Einfluss auf die Stadt Zug mehr verfügten. Dies wiederum würde das eher abrupt erscheinende Vorgehen der Schwyzer erklären.

Durch einen Boten der Zuger Bürgerschaft informiert und verärgert durch das militärische Vorgehen der Schwyzer, sammelten sich daraufhin auch in Luzern Truppen, die wenig später ihrerseits in einem nächtlichen Vorstoss die in der Stadt Zug lagernden Schwyzer überwältigten. Zudem hatten sie vorgängig die übrigen Bundesgenossen, namentlich die Länder Uri und Unterwalden und die Stadt Zürich, über die Vorfälle informieren lassen, die nun ebenfalls auf der Seite der Stadt in den Konflikt mit eingriffen.

Die daraufhin im November 1404 und im März 1405 durch Vermittlung der Städte Bern und Solothurn und des Landes Glarus einberufenen Schiedsgerichte beschäftigten sich mit der Schuld des Landes Schwyz²³, der Rolle der Gemeinden des äusseren Amtes²⁴ und – für den vorliegenden Kontext am relevantesten – mit einem Aus-

gleich zwischen den beiden Landesteilen.²⁵ Diesem Anliegen widmete sich die zweite Schiedsgerichtsverhandlung vom 17. November 1404.

Das unter dem Vorsitz des Zürcher Altbürgermeisters Johannes Meyer von Knonau († 1409) zusammengetretene Schiedsgericht²⁶ gelangte dabei zur Ansicht, dass die Standesinsignien, namentlich das Siegel und das Banner, auch künftig innerhalb der Mauern der Stadt und durch einen Bürger derselben verwahrt werden sollten. Gleichzeitig betonten die Schiedsrichter jedoch auch, dass sie Gültigkeit für beide Landesteile hätten und der Bürgerschaft lediglich zur Verwahrung anzuvertrauen seien. In rechtlichen Belangen seien die Bewohner des äusseren Amtes den Bürgern der Stadt gleichgestellt. Damit wurde beiden Ansprüchen gleichsam Rechnung getragen, womit ein adäquater Ausgleich gefunden werden sollte. An Stelle des bisher durch das Land Schwyz bestellten Ammanns traten durch die eidgenössischen Orte in einem festen Turnus gewählte Amtsträger, womit die Stadt und das Amt Zug abermals zum Protektoratsgebiet wurden.

Zwischen Dualismus, Koexistenz und Kooperation

Die Ereignisse des Siegel- und Bannerhandels stellten einen ersten Tiefpunkt der Beziehungsgeschichte zwischen den beiden Zuger Landesteilen dar und beeinflussten diese nachhaltig. So waren auch die Jahrhunderte nach dem Konflikt geprägt von einem ambivalenten Antagonismus von Stadt und Amt Zug, basierend auf Gegensatz und Koexistenz, aber auch auf Kooperation der beiden Landesteile. Letzteres insbesondere im Kontext der Übernahme und des Aufkaufes von landesherrlichen Rechten, in welchem die beiden Landesteile zuweilen vereint in Erscheinung traten.

¹⁹ UBZG 381.

²⁰ Der im Hinblick auf die Schiedsverhandlungen im Umfeld der Berner Kanzlei angefertigte, nur in einer Kopie aus dem 17. Jahrhundert überlieferte Bericht schildert knapp und prägnant die Ereignisse im Herbst 1404 (UBZG 381).

²¹ UBZG 381.

²² UBZG 377.

²³ Das Land Schwyz wurde durch den ersten Schiedsspruch von 7. November 1404 dazu verpflichtet, für die entstandenen Schäden 400 Gulden an die Orte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden sowie 600 Gulden an die Stadt Zug auszurichten. Ebenfalls musste sich das Land Schwyz verpflichten, die in sein Landrecht aufgenommenen Personen aus dem äusseren Amt wieder daraus zu entlassen. Alte, im äusseren Amt ansässige Landleute wurden der Zuger Gerichtsbarkeit unterstellt (UBZG 382). Obwohl sich das Land Schwyz wenig später zur Zahlung der insgesamt 1000 Gulden verpflichtet hatte (UBZG 384), erfolgte keine Zahlung. Vielmehr forderten die Schwyzer in den Folgejahren die Herausgabe sämtlicher Spruchbriefe, die anschliessend vernichtet wurden. Bei den überlieferten Spruchbriefen handelt es sich daher um entsprechende Abschriften. Dazu auch: STETTLER, Irrungen, S. 104.

²⁴ Mit der Schuldfrage der drei Gemeinden des äusseren Amtes beschäftigte sich die dritte Schiedsgerichtsverhandlung vom 2. März 1405. Das Schiedsgericht verpflichtete die drei Gemeinden dabei zu einer Zahlung von insgesamt 600 Gulden an die Stadt Zug. Die Gemeinden Ägeri und Berg sollten dabei je 250 Gulden beisteuern, das durch die Belagerung ebenfalls geschädigte Baar die übrigen 100 Gulden (UBZG 392).

²⁵ UBZG 385.

²⁶ Als übrige Schiedsrichter werden genannt: aus Zürich die Kleinräte Jakob Glenter, Hans von Egeri, Hans von Rüti und Rudolf Trnkler; aus Luzern Schultheiss Rudolf von Rot und die Kleinräte Heinrich von Wissenwegen, Hartmann von Stans, Johannes von Dierikon, Burkhard Egerter und Nikolaus Kaufmann; aus Uri Landammann Johannes Rot und die Ratsherren Walter Büeler, Hans Gehrig, Johannes Scheitler und Johann Subel; und aus Unterwalden die Landammänner Johannes Wirz (OW) und Nikolaus Sulzmatter (NW) sowie die Ratsherren Niklaus von Rüdli, Niklaus Burkart, Heinrich von Zuben und Arnold Amstein.



Die Eidgenossen vor Baar 1404. Als erster grösserer innereidgenössischer Konflikt fand der Siegel- und Bannerhandel von 1404 überregionale Beachtung und wurde als solcher auch in den Werken von Diepold Schilling und seinem gleichnamigen Sohn dargestellt. Spiezer Chronik Burgerbibliothek Bern MSS.h.I.16, p. 535.

Nachdem Zug, wie bereits ausgeführt, 1371 die Wahl des Ammanns kurzzeitig selbst wahrgenommen hatte, sollte es rund vierzig Jahre dauern, ehe 1411 mit Johann Zenagel wiederum ein Vertreter dieses einflussreichen Bürgergeschlechts als Amtsträger in Erscheinung tritt.²⁷ Über die Gründe dieser Wahl wurde in der Forschung bereits verschiedentlich diskutiert und spekuliert, ohne aber eine abschliessende Erklärung zu finden.²⁸ Gemäss einem vielzitierten Bericht des Luzerner Stadtschreibers und Chronisten Melchior Russ des Jüngeren hätten die eidgenössischen Protektoren den Zugern dieses Recht «durch irs verdienens willen»²⁹ in den Ennetbergischen Feldzügen zugesprochen. Ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1414 verweist jedoch darauf, dass die eidgenössischen Orte dieses Privileg zunächst lediglich übergangsweise an die Zuger abgetreten hatten, um nach der Amtszeit von Zenagel wieder zur gewohnten Kehrordnung zurückzukehren. Hierauf formierte sich namentlich unter den führenden Vertretern im äusseren Amt Widerstand, worauf am 19. Oktober 1414 in Luzern ein entsprechendes Schiedsgericht zusammentrat.³⁰ Vor diesem erschien, neben den Gesandten der Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden,³¹ auch eine vierköpfige Abordnung aus dem äusseren Amt.³²

Nach einer kurzen Schilderung der Vorfälle des Siegel- und Bannerhandels und der Schiedsgerichtsbeschlüsse wurden beide Parteien angehalten, ihre jeweiligen Argumente vorzubringen. Die Gesandten der Orte betonten hierbei die nach wie vor anhaltende Gültigkeit der durch den Schiedsspruch von 1404 begründeten Kehrordnung. Zudem würde diese Regelung lediglich durch die Bewohner des äusseren Amtes in Frage gestellt. Die Bürger der Stadt hingegen würden sie nach wie vor vorbehaltlos unterstützen und «gern von inen ein ammann nehmen unn enpfachen»³³. Im späteren Verlauf bezeichneten sie die Stadt und seine Bürgerschaft gar als das «houpt under inen»³⁴, weshalb die Bewohner des äusseren Amtes nachdrücklich angehalten wurden, sich dieser Position anzuschliessen.

Die Abordnung aus dem äusseren Amt bestätigte ihrerseits die Gültigkeit des Spruchbriefs von 1404, verwies

jedoch darauf, dass darin explizit die im Bundesbrief von 1352 genannten Rechte vorbehalten würden. Da die Zuger damals ihre Ämter selbst bestellt hätten, so die Argumentation der Abgeordneten, und dieses Recht zusätzlich 1371 durch den Ammannbrief bestätigt wurde, müsse ihnen nun das althergebrachte Recht auf die eigenständige Bestellung ihrer Ämter wieder gewährt werden.³⁵

Nach der Verlesung des Spruchbriefs von 1404, des Bundesbriefes von 1352 und des sogenannten Ammannbriefs von 1371 sprach sich das Schiedsgericht schliesslich zugunsten der Position der eidgenössischen Schutzorte und damit für die Beibehaltung der Kehrordnung aus. So wurde verfügt, dass «als es nu nechst an denen von Unterwalden erwunden ist»³⁶, den Zuger Ammann zu stellen.

Obwohl damit gemäss der Weisung des Schiedsgerichts wieder ein Vertreter des Landes Unterwalden als Ammann gewählt werden sollte, findet sich bereits am 24. Oktober 1414 – und damit nur wenige Tage nach dem Schiedsspruch – mit Peter Kolin († 1422) wiederum ein Bürger der Stadt Zug in dieser Position verzeichnet. Die genauen Umstände, die zur Wahl des bis heute präsenten Zuger Kriegshelden geführt haben, gehen aus den überlieferten Quellen nicht klar hervor, verweisen aber darauf, dass das Protektorat auch von Seiten der städtischen Bürgerschaft nicht vorbehaltlos unterstützt wurde. Be merkenswert erscheint indessen auch der Umstand, dass diese Wahl scheinbar auch von eidgenössischer Seite akzeptiert oder zumindest nicht beanstandet wurde.

Die Amtszeiten dieser beiden ersten aus Zug stammenden Ammänner des 15. Jahrhunderts, namentlich Heinrich Zengagel zwischen 1411 und 1414 sowie Peter Kolin zwischen 1414 und 1422 waren geprägt durch eine gezielte Eindämmung auswärtiger Einflüsse zugunsten der lokal ansässigen Kräfte. Nach der Eroberung des Aargaus durch die eidgenössischen Orte und der damit einhergehenden Zurückdrängung des habsburgischen Einflusses erlangten die beiden Landesteile am 28. April 1415 die Reichsunmittelbarkeit, womit die alten Herrschaftsansprüche der Habsburger im Zugerland erloschen.³⁷ Bereits wenige Monate zuvor hatte ihnen zudem

²⁷ Am 26. März 1411 siegelte «Hans Zenagel, amman Zuge in disen ziten» eine Urfehde (UBZG 481).

²⁸ RENNER, Zug, S. 57, sowie ZUMBACH, Ammänner, S. 80f.

²⁹ CRONIKA RUSS, T. 79.

³⁰ Das Schiedsgericht bestand aus den Luzerner Kleinräten Heinrich von Wissenwegen und Ulrich Walker, dem Urner Altlandammann Walter Büeler, dem Schwyzer Tagsatzungsgesandten Johannes Sigrist und dem Unterwaldner Altlandammann Niklaus von Rüdli. Drei Abgeordnete, namentlich von Wissenwegen, Büeler und von Rüdli, waren bereits an den Schiedssprüchen von 1404 beteiligt.

³¹ Die Interessen der eidgenössischen Schutzorte wurden durch den Schultheissen Petermann von Moos (LU), Heinrich Schriber (UR), Ulrich der Frauen (SZ) und Arnold am Stein (UW) vertreten.

³² Als Sprecher des äusseren Amtes traten Jenni Hodel, Bürgi Schiffli (beide Ägeri), Ruedi Holzach (Berg) und Walter Hug (Baar) in Erscheinung.

³³ UBZG 534.

³⁴ Ebd.

³⁵ Der Umstand, dass es sich bei den Ammännern vor 1370 um habsburgische Ministeriale und anschliessend mehrheitlich um Schwyzer Landleute gehandelt hat, blieb hierbei unerwähnt.

³⁶ UBZG 534.

³⁷ UBZG 546.

König Sigismund sämtliche Reichsprivilegien bestätigt.³⁸ Die beiden Landesteile beteiligten sich in den Folgejahren gemeinsam am Aus- und Aufkauf alter Grundrechte und traten damit zunehmend in die herrschaftliche Rechtsnachfolge des Hauses Habsburg ein. Allgemein lässt sich in dieser Zeit eine eigentliche Kooperation zwischen den beiden Landesteilen feststellen, so etwa 1421, als die Bürger der Stadt Zug und die Talleute von Ägeri gemeinsam für 140 rheinische Gulden die an Ritter Wilhelm von Grünenberg verpfändeten Fischenzen der beiden Zuger Seen auslösten.³⁹

In dieser Zeit zwischen 1411 und 1420 scheint sich zudem die Wahrnehmung von Zug innerhalb des eidgenössischen Bündnisgeflechts verändert zu haben. Siegelte Zug bis anhin jeweils nach den Städten Zürich, Bern und Luzern an vierter Stelle, folgte das Zuger Siegel ab dem frühen 15. Jahrhundert zumeist an siebter Stelle, nach den Waldstätten.⁴⁰ Dies verweist darauf, dass das bis anhin städtisch wahrgenommene Zug nun – zumindest von aussen – vermehrt zu den Länderorten gezählt wurde.⁴¹

Nachdem das Schiedsgericht bereits 1404 die Gleichrangigkeit der beiden Landesteile verfügt hatte und Peter Kolin 1422 in der Schlacht von Arbedo als «Held» gefallen war, beanspruchten die Gemeinden des äusseren Amtes die Ammannwürde für sich und wandten sich deswegen gar an die Tagsatzung.⁴² Tatsächlich folgte nur wenige Tage später der aus dem Ägerital stammende Heinrich Mühleschwand im Amt nach, womit gleichsam erstmals ein Vertreter des äusseren Amtes in diese Würde gewählt wurde.⁴³ 1432 gaben sich die beiden Landesteile mit dem sogenannten Stadt- und Amtsbuch gar eine für beide Landesteile geltende Rechtskodifikation.⁴⁴ Daneben entstand der Stadt- und Amtrat als zentral organisiertes Ratsgremium, bestehend aus den 13 Ratsherren der Stadt und je neun Vertretern der Gemeinden des äusseren Amtes.⁴⁵

Obwohl damit auf der Grundlage der eidgenössischen Schiedssprüche stabile Strukturen geschaffen werden

konnten und sich zeitweise gar eine gewisse Kooperation oder zumindest eine friedliche Koexistenz der beiden Landesteile einzustellen vermochte, keimte bald auch wieder der alte Dualismus auf. So sollten zwischen 1441 und 1477 nicht weniger als fünf Schiedsgerichte einen Ausgleich zwischen den beiden Landesteilen aushandeln.

Eine erste Unstimmigkeit bot die Frage, wo die Landsgemeinde abgehalten werden soll. Wurde diese bis anhin stets innerhalb der Zuger Stadtmauern abgehalten, forderten die Gemeinden des äusseren Amtes im Jahre 1441, diese künftig auf der Egg bei Allenwinden⁴⁶ und damit auf freiem Gelände in etwa auf der halben Wegstrecke zwischen den vier Gemeinden einzuberufen. Dies wiederum wurde durch die städtische Bürgerschaft abgelehnt. Auch das zur Beurteilung des Sachverhalts eingesetzte Schiedsgericht, bestehend aus Vertretern der Stadt Zug und der Gemeinden Ägeri und Berg,⁴⁷ sprach sich für die Beibehaltung des bisherigen Veranstaltungsortes aus, wodurch die zentralörtliche Bedeutung der Stadt untermauert wurde.⁴⁸

1447 stritten sich die Stadt Zug und die Gemeinden Ägeri und Berg über die Frage, ob aus Gütten erwirtschaftete Zinserträge am Standort der belasteten Güter oder aber am Wohnort des Gläubigers zu besteuern seien.⁴⁹ Das aus Vertretern der Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden zusammengesetzte Schiedsgericht sprach sich dabei für die durch die beiden Gemeinden vertretene Ansicht aus, wonach die Erträge jeweils am Güterstandort zu besteuern sind.⁵⁰ Bereits im Mai 1448 musste der Schiedsspruch indessen in einem zweiten Verfahren konkretisiert werden.⁵¹

Ein weiteres Konfliktfeld bot der Umstand, dass sich die Kompetenzen der Stadt und diejenigen des sich verstetigenden eidgenössischen Ortes in gewissen Bereichen überlagerten. So trat etwa der Stadtschreiber auch in Standesangelegenheiten in Erscheinung, ohne dass er hierfür durch entsprechende Wahl der Landsgemeinde

³⁸ UBZG 539.

³⁹ UBZG 612.

⁴⁰ STETTLER, Irrungen, S. 106.

⁴¹ GLAUSER, Zug 1352, S. 108.

⁴² UBZG 630.

⁴³ Nur wenige Jahre später, 1431, wurde mit Johann Hüsler erstmals ein Vertreter der Gemeinde Baar als Ammann gewählt. Deutlich später erreichte mit Ulrich Staub 1543 erstmals ein Bergmann die Wahl ins Amt. Bis 1522 bestand die Weisung, dass der Ammann für seine Amtszeit seinen Wohnsitz innerhalb der Mauern der Stadt Zug nehmen musste. Dazu auch: GRUBER, Geschichte Zug, S. 49.

⁴⁴ UBZG 758.

⁴⁵ HOPPE, Rat, S. 97.

⁴⁶ Allenwinden: Zur Gemeinde Baar gehörender Weiler.

⁴⁷ Das Schiedsgericht setzte sich aus dem Obmann Johann Schell, den beiden Zuger Bürgern Arnold Eberhart und Johann Jörg sowie den beiden Gemeindevortern Ulrich Edlibach (Berg) und Heinrich Türler (Ägeri) zusammen.

⁴⁸ UBZG 854, sowie GRUBER, Geschichte Zug, S. 53.

⁴⁹ SABLONIER, Ägeri, S. 61–64.

⁵⁰ UBZG 890. Das Schiedsgericht setzte sich zusammen aus Altschultheiss Petermann Goldschmid und Kleinrat Hans Ritz aus Luzern, Altlandammann Heinrich Arnold und Ratsherr Heinrich Gwerder aus Uri, Altlandammann Ulrich Wagner und Ratsherr Werner Blum aus Schwyz, dem Obwaldner Ratsherrn Heinrich Furrer und dem Nidwaldner Landammann Walter Zelger. Als Vertreter von Stadt und Amt Zug erschienen Ammann Jost Spiller, Altammann Hans Hüsler und der Stadtschreiber Siegfried Herkommer; für die Stadt Zug die Bürger Werner Stocker, Johann Jörg, Johann Uhr und Heinrich Morgent; für die Gemeinde Ägeri die Talmänner Heinrich Türler, Peter Job und Heinrich Brunner sowie für die Gemeinde Berg Heinrich Blattmann, Heinrich Uttinger und Heinrich Gottschalk.

⁵¹ UBZG 900, sowie GRUBER, Geschichte Zug, S. 54f.

bevollmächtigt worden wäre. Erst nach entsprechender Vermittlung durch den Schwyzers Landammann Ital Reding den Jüngeren einigten sich die beiden Landesteile 1463, die Standesangelegenheiten künftig einem durch die Landsgemeinde gewählten Landschreiber zu übertragen.⁵² Anders als das Amt des Stadtschreibers, stand dieses neugeschaffene Amt insbesondere auch Bewohnern des äusseren Amtes offen.

Der beständig schwelende Zwist zwischen den beiden Zuger Landesteilen war in dieser Zeit nicht selten auch Thema der eidgenössischen Tagsatzung, wobei die übrigen eidgenössischen Orte stets bemüht waren, einen adäquaten Ausgleich zwischen den beiden Landesteilen zu finden und so einer drohenden Eskalation zuvorzukommen.

Konflikte gab es indessen nicht bloss zwischen der Stadt und den Landgemeinden, sondern zuweilen auch innerhalb der Gemeinden selbst. So beispielsweise in den 1460er-Jahren, als führende Persönlichkeiten aus der Stadt und dem Amt⁵³ den Versuch unternahmen, die Rechte des dem Kloster Einsiedeln zugehörenden Gotteshausgerichts⁵⁴ aufzukaufen und ins Zuger Gerichtswesen zu integrieren. Begünstigt durch finanzielle Probleme des Klosters unter Abt Gerold von Hohensax,⁵⁵ lag der Verkauf der Niedergerichtsbarkeit auch im Interesse des Konventes, weshalb im Frühjahr 1464 ein diesbezüglicher Kaufvertrag über 3000 Gulden zustande kam⁵⁶. Dieses Vorhaben wurde von Teilen der Gotteshausleute abgelehnt⁵⁷, weshalb sich diese an das Land Schwyz als klösterliche Schirmvögte wandten. Die Schwyzers, bestrebt, den Ein-

fluss des Klosters im Zugerland zu wahren, leiteten im Frühjahr 1467 ein Schiedsgerichtsverfahren ein, dessen Entscheid 1468 aufgrund eines Formalfehlers im Kaufvertrag zu ihren Gunsten ausfiel.⁵⁸ Damit blieb das Einsiedler Gotteshausgericht bis zum Auskauf 1679 bestehen.

Mitten in der turbulenten Zeit der Burgunderkriege wurde in den Gemeinden des äusseren Amtes die bereits im Siegel- und Bannerhandel geäusserte Forderung laut, für den Kriegszug einen eigenen Fähnrich zu stellen. Dies, nachdem im späten 15. Jahrhundert im Feld an Stelle des grossen Landesbanners vermehrt ein kleineres sogenanntes Landesfähnchen zum Einsatz kam.⁵⁹ Wie auch das Landesbanner, so wurde auch dieses Feldzeichen durch den Bannerherrn und damit durch einen Bürger der Stadt Zug – gewohnheitsmässig ein Mitglied der Familie Kolin⁶⁰ – verwahrt und im Kriegsfall den Truppen vorangetragen. Die Bewohner des äusseren Amtes brachten nun aber vor, dass 1404 «allein die paner und nit ein venly im spruch bestimt were»⁶¹, womit das «vennly den spruch nit beruerte»⁶². Daher sei, so die Argumentation der Gemeinden, neben dem Bannerherrn auch ein Fähnrich zu wählen und zwar «mit der meren hand»⁶³ und damit durch die Landsgemeinde. Abermals musste auf die Vermittlung der verbündeten Orte zurückgegriffen werden, die am 4. Januar 1477 in Zug zum Schiedsgericht zusammentraten. Das äussere Amt hatte dabei im Vorfeld gefordert, auch Vertreter des Landes Schwyz am Schiedsgericht zu beteiligen.⁶⁴ Da sich das Schiedsgericht aber in der Tradition desselbigen von 1404 sah, blieb diese Forderung

⁵² UBZG 1052, sowie GRUBER, Geschichte Zug, S. 54f.

⁵³ Zu den Bürgen der Kaufsumme über 3000 Gulden zählten die (Alt-)Ammänner Jost Spiller, Bartholomäus Kolin, Werner Malzach und Johann Iten sowie der wenig später als Landvogt in Baden bezeugte Heinrich Hasler.

⁵⁴ Zum Einzugsgebiet des Einsiedler Gotteshausgerichts gehörten grosse Teile des Siedlungsgebietes der Berggemeinde und Teile des Ägeritals. In der Gemeinde Berg fanden sich zudem ein 1431 an die Hofleute veräussertes Niedergericht der Herren von Hünenberg und ein 1537 durch die Stadt und das Amt aufgekauft Herrschaft des Klosters St. Blasien. Im Ägerital fanden sich neben den Gotteshausgütern zahlreiche ehemals habsburgische Herrschaftsgüter.

⁵⁵ HENGGELE, Professbuch, Nr. 128.

⁵⁶ BA Zug 262 und 263. Der Kirchplatz der Talkirche von Ägeri wurde dabei explizit ausgenommen. Dazu auch: HOPPE, Haus Spittel, S. 135, und SABLONIER, Ägeri, S. 115.

⁵⁷ Die Zugehörigkeit zum Gotteshaus schützte die Gotteshausleute vor dem Zugriff anderer gerichtlicher Instanzen und sicherte ihnen z. B. in einer Hungersnot Hilfeleistungen von Seiten des Klosters.

⁵⁸ BA Zug 273, 274 und 275. Als Obmann des Schiedsgerichts fungierte der Luzerner Ratsherr Rudolf Schiffmann. Der Formalfehler lag insbesondere darin, dass der Schwyzers Landammann Ital Reding 1464 bei der Besiegelung des Kaufvertrags nicht selbst anwesend war, sondern «sinen veteren Hans Redingen zu dem tag geschickt» (UBZG 1082) hatte. Dieser hatte jedoch keine entsprechende Bevollmächtigung des Rates. Zudem führten die Schwyzers an, dass ein solcher Kauf durch die Mehrheit der Gotteshausleute getragen werden müsse, um korrekt abgewickelt werden zu können.

⁵⁹ GRUBER, Geschichte Zug, S. 54f.

⁶⁰ In der Nachfolge des 1414 erstmals als Bannerherr bezeugten, 1422 in Arbedo gefallenen Ammanns Peter Kolin sollte das Amt bis 1733 stets durch ein Mitglied dieser angesehenen Zuger Bürgerfamilie besetzt werden. In den Wirren des ersten Harten- und Lindenhandels wurde Oswald Kolin (1648–1736) 1733 als Anhänger der Linden abgesetzt. An seiner Stelle wurde Georg Leonz Landtwing (1701–1746) gewählt. Dies in Erinnerung an Jeckli Landtwing, der 1422 das Zuger Banner nach dem Tod von Peter Kolin aus dem Schlachtgewühl bei Arbedo gerettet hatte. 1746 fiel das Amt an Oswald Kolins Sohn Leodegar Anton (1694–1772) und schliesslich an Karl Kaspar (1734–1801), mit dem das Geschlecht in männlicher Linie erlosch.

⁶¹ UBZG 1204.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Die Delegation des äusseren Amtes bestand aus den beiden Altammännern Heinrich Schmid und Johann Iten, Gottschalk Ams, Johann Schiffli, Hans Bachmann und Hans Zehnder. Die Anliegen der städtischen Bürgerschaft vertraten Ammann Hans Schell, Altamann Bartholomäus Kolin, Werner Stocker, Hans Seiler, Venner Hans Kolin und Heinrich Albrecht.

unberücksichtigt. Die Schiedsrichter aus Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden⁶⁵ sprachen sich schliesslich für die städtische Position aus und verfügten, dass die Zuger «ir venly glich als die paner besetzen soellend mit einem burger von der statt»⁶⁶. Obwohl damit die städtische Position gestärkt wurde, agierten die Stadt und das Amt Zug nur wenige Jahre später im Vorfeld des Stanser Verkommnisses von 1481 auf Seiten der Länderorte, was einmal mehr die zuweilen ambivalente Mittelstellung des Ortes verdeutlicht.

Auf der Suche nach einem anhaltenden Ausgleich

Erst die Zeit der Religionskriege, in denen auch das Zugerland Schauplatz blutiger Gefechte wurde, beendete vorerst den Gegensatz zwischen der Stadt und dem äusseren Amt. Dies manifestierte sich auch in politischen Entscheidungen. So einigte man sich beispielsweise in den 1540er-Jahren bezüglich der Wahl des Ammanns auf eine Kehrordnung, nach welcher die vier Gemeinden Zug, Ägeri, Baar und Berg in einem festgelegten Turnus den Ammann stellen sollten. Als sich 1585 im sogenannten «Rot-Bachmann-Handel» die Bürger der Stadt Zug gegen die zunehmend eigenmächtige Politik ihres Stadtrats stellten und es zu regelrechten Ausschreitungen kam, agierten die Ratsherren des äusseren Amtes zeitweise gar als Vermittler und Schlichter zwischen den beiden Parteien.⁶⁷ Gleichzeitig bot jedoch die repressive Politik des Stadtrates, der sich seit den 1560er-Jahren zunehmend Kompetenzen des Stadt- und Amtrates angeeignet hatte, auch ein Konfliktpotential zwischen den Stadträten und den Ratsherren des äusseren Amtes.

Dieser neue Konfliktherd sollte sich nur wenig später anlässlich der Ammannwahl 1586 entzünden, als der Stadtrat das dem Ammann gewohnheitsrechtlich zustehende Präsentationsrecht seines Statthalters aus den Reihen der städtischen Räte kurzerhand überging und stattdessen ihren eigenen Kandidaten Kaspar Letter wählten.⁶⁸

Von besonderer Brisanz erwies sich dabei der Umstand, dass es sich bei dem durch die Ratsherren übergangenen Ammann um den Baarer Gotthard Schmid und damit um einen Vertreter des äusseren Amtes handelte. Die Bewohner desselbigen solidarisierten sich sogleich mit dem brüskierten Magistraten und erhoben nun ebenfalls ihr Wort gegen die selbstgefällige Politik des Zuger Stadtrates. Die dadurch erneut aufflammenden Konflikte sollten die Innenpolitik des Zugerlandes die nächsten 18 Jahre prägen und wiederum die mehrfache Vermittlung der Bundesgenossen notwendig machen.⁶⁹

Waren die Gesandtschaften und Ausschüsse bisher durch städtische Ratsherren dominiert worden, so forderten die Gemeinden des äusseren Amtes nun, dass diese künftig analog zur Besetzung des Stadt- und Amtrates vergeben werden sollten, wo die Stadt lediglich einen Drittelpart der Ratsherren stellte. Im Gegenzug dazu wollte sich das äussere Amt bei der bisher hälftig geteilten Besoldung des Landschreibers und des Grossweibels ebenfalls anteilmässig mit zwei Dritteln beteiligen. Einen weiteren Streitpunkt bildete das Zuger Münzrecht, das seit 1564 ausgeübt wurde. Trugen zunächst sämtliche Zuger Münzen auf der Vorderseite die Umschrift «Moneta Nova Cantoris Tugiensis», findet sich auf den im frühen 17. Jahrhundert geprägten Kleinkünzen vereinzelt der Schriftzug «Moneta Civitatis Tugiensis». Damit bezogen sie sich nur noch auf die Stadt und nicht mehr auf beide Landesteile, wodurch die ohnehin bereits aufgeladene Stimmung zusätzlich befeuert wurde. Die Bestrebung der Stadt, als eigenständiger Münzherr aufzutreten, zeigte sich bereits in den Münzbildern des ausgehenden 16. Jahrhunderts. Zeigt die Rückseite der grösseren Nominale weiterhin einen der beiden Standesheiligen Michael oder Oswald, findet sich auf den Kleinkünzen der Zeit vermehrt das Bildnis des Heiligen Wolfgang von Regensburg. Dieser als Nothelfer verehrte Heilige war Patron der gleichnamigen durch die Stadt Zug verwalteten Kaplanei St. Wolfgang⁷⁰ und dokumentiert damit ebenfalls die offene Machtdemonstration der Stadt gegenüber dem äusseren Amt.⁷¹

⁶⁵ Das Schiedsgericht setzte sich zusammen aus Bürgermeister Heinrich Roist und den Ratsherren Felix Keller und Heinrich Stapfer aus Zürich; den Luzerner Ratsherren Niklaus Ritzi und Hans Schurpf; den Schreibern des Landes Uri Hans Imhof der ältere und Hans Imhof der jüngere; sowie den Vertretern Unterwaldens, namentlich dem Säckelmeister Ernst Anderhalden und Fähnrich Johann von Diegischwand aus Obwalden und Arnold von Winkelried aus Nidwalden.

⁶⁶ UBZG 1204.

⁶⁷ GRUBER, Geschichte Zug, S. 81–83.

⁶⁸ Ebd., S. 83. Zu Statthalter Kaspar Letter vgl. ZUMBACH, Stadt und Amrat, S. 18.

⁶⁹ GRUBER, Geschichte Zug, S. 83–86.

⁷⁰ Die kleine Kaplanei St. Wolfgang war bis ins 19. Jahrhundert ein bedeutender lokaler Wallfahrtsort und zugleich wichtiges städtisches Verwaltungszentrum in Ennetsee. Bereits seit dem späten 15. Jahrhundert durch die Stadt Zug verwaltet, hatte der Weiler spätestens ab 1630 den Status einer städtischen Exklave inne und verfügte zwischenzeitlich über ein eigenes Kornhaus in der Stadt Zug. 1934 wurde der Weiler an die politische Gemeinde Hünenberg abgetreten. Zur Bedeutung des Amtes des St.-Wolfgang-Pflegers: BÜSSER, Feudalherren, S. 105.

⁷¹ Anders als die Umschrift «Montea Civitatis Tugiensis» stiess die Darstellung des Heiligen Wolfgang auf den Münzen auf keinen nachweisbaren Widerstand im äusseren Amt. So nimmt auch der «Libellus Tugiensis» 1604 lediglich Bezug auf die Umschrift, nicht aber auf die Münzbilder. Dies könnte damit zu erklären sein, dass der unter anderem bei Viehseuchen und als Patron der Hirten angerufene Nothelfer auch durch die bäuerlich geprägte Bevölkerung des äusseren Amtes verehrt wurde.



Schneckentaler, Zug, 1565. Die ersten selbständig geprägten Zuger Taler trugen den Sinnspruch «Cum his qui oderunt pacem eram pacificus» («Mit denen, die den Frieden hassen, war ich friedlich») und darf wohl mitunter als Anspielung auf die innerörtlichen Konflikte interpretiert werden. Sincona AG Zürich, Auktion 35 (10.2016), Los 5447.



10 Schilling, Zug, 1602. Um 1600 kamen in Zug erstmals Münzen in den Umlauf mit der Umschrift «Moneta Civitatis Tugiensis». Anders als die älteren Prägungen mit der Umschrift «Moneta Nova Cantoris Tugiensis» bezogen sich diese neuen damit nur noch auf die Stadt Zug und unterstrichen damit gleichsam deren Führungsanspruch⁷². Gleiches gilt für die Darstellung des hl. Wolfgang, dem Namenspatron der gleichnamigen Exklave der Stadt Zug. Sincona AG Zürich Auktion 18 (22.05.2014), Los 3645.

Im Jahre 1603 hatte sich die Situation derart zugespielt, dass an der eidgenössischen Tagsatzung gar von einem bevorstehenden «Zuger Krieg» und von einer möglichen Teilung des Standes Zug gesprochen wurde.⁷³

Die Stadt und das Amt Zug waren damit zwei Jahrhunderte nach den Ereignissen des Siegel- und Bannerhandels wieder an einem existenzbedrohenden Punkt angelangt, der das erneute Eingreifen der verbündeten Orte des Goldenen Bundes notwendig machte. Nach langen Verhandlungen sprachen sich die Orte unter Leitung des Luzerner Altschultheissen Jost Pfyffer (1531–1610)⁷⁴ und des Stadtschreibers Renwart Cysat (1545–1614) für eine allgemein gültige, verfassungsmässige Ordnung für Stadt und Amt Zug aus, den «Libellus Tugiensis». Dieses bemerkenswerte, insgesamt 19 Artikel umfassende Dokument



Titelblatt des «Libellus Tugiensis», 1604. StAZG A301/9

aus der Feder des gelehrten Luzerner Stadtschreibers berief sich inhaltlich auf die alten Rechtstitel und eidgenössischen Schiedssprüche, wobei diese bestätigt und nötigenfalls ergänzt wurden. Der Terminus «libellmässig» fand damit Einzug in die Zuger Rechtssprache und bezeichnete fortan ein rechtmässiges, auf der Grundlage des Libellus erarbeitetes Rechtsgeschäft.⁷⁵

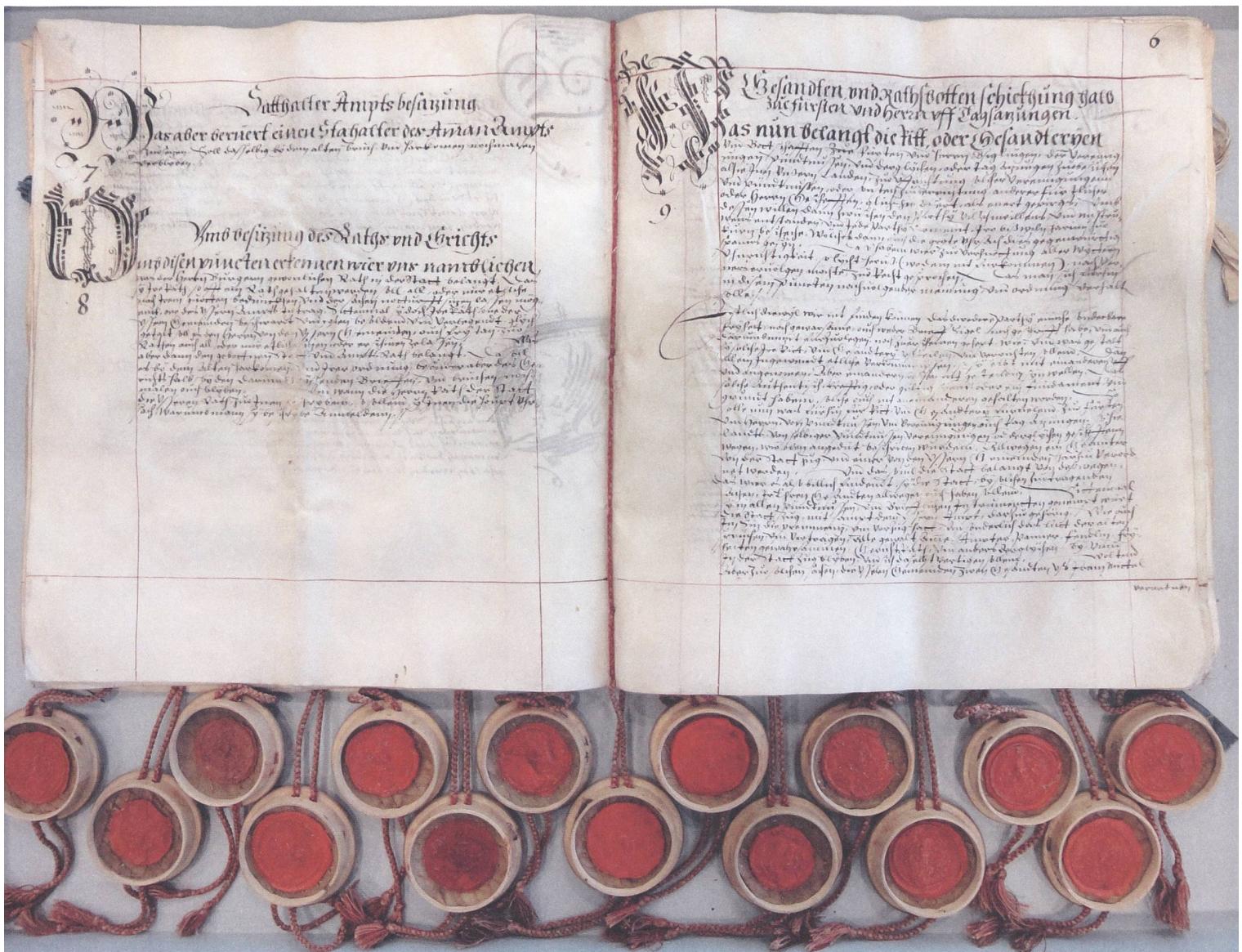
Die durch den Abschluss des Libellus erhoffte Aussöhnung der beiden Parteien war zunächst allerdings nur von kurzer Dauer. Bereits an der Landsgemeinde 1605 zeichneten sich neue Streitigkeiten ab und es bedurfte abermals der Vermittlung der eidgenössischen Orte. Langfristig schaffte der Libellus jedoch eine gewisse Rechtsicherheit und, von kleineren Streitigkeiten um die Besetzung der Gesandtschaften abgesehen, in den folgenden Jahrzehnten eine kurzzeitige Beruhigung der Situation. Erst ein Streit um Nutzungsrechte an der Allmend zwischen der Stadt und der Gemeinde Baar liess 1686 die alten Konfliktherde wieder kurzzeitig auflodern, ehe sie 1700 wieder vollends entbrannten.

⁷² WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte, S. 36–37.

⁷³ GRUBER, Geschichte Zug, S. 84.

⁷⁴ Neben Jost Pfyffer gehörten dem Schiedsgericht an: Schultheiss Ludwig Schürpf und die Ratsherren Kaspar Pfyffer, Niklaus Ratzenhofer aus Luzern; der Urner Landammann Walter Imhof und die Altlandammänner Johann Jakob Troger und Peter Gisler; der Schwyzische Landammann Sebastian Büeler und Ratsherr Ulrich Ceberg; Landammann Peter Imfeld aus Ob- und Landammann Nikolaus Leuw aus Nidwalden; Ratsherr Johannes Wild aus Freiburg; Ratsherr Johann Jakob vom Staal aus Solothurn sowie Landammann Ulrich Neff und Altlandammann Johannes Heim aus Appenzell Innerrhoden.

⁷⁵ Dem Libellus Tugiensis ist auch das Titelzitat «Das kein theil den andern übervortheilen solle» entnommen.



Der «Libellus Tugiensis» von 1604. Der durch den Luzerner Stadtschreiber und Gelehrten Renward Cysat (1545–1614) ausgefertigte «Libellus Tugiensis» mit den 15 Siegeln der Eidgenössischen Schiedsrichter. StAZG A301/9

Neue Konfliktfelder

Den Anlass für diesen letzten grossen Konflikt zwischen den beiden Landesteilen bot, zumindest aus heutiger Sicht, eine Lappalie: Der in der städtischen Vogtei Hünenberg lebende Kirchmeier und Wirt Heinrich Bütler (1652–1725), genannt Tschurrimurri⁷⁶, hatte sich 1700 sein Bürgerrecht in der Stadt Zug erneuern lassen, um wenig später den dortigen Gasthof Löwen zu übernehmen.⁷⁷ Aufgrund einer Klage wegen Wuchers

und einer schuldigen Waisenrechnung in Hünenberg wurde Bütler, nunmehr Bürger der Stadt Zug, vom dortigen Obervogt Wolfgang Vogt (1652–1717) zur Verhandlung vorgeladen, wo der Beschuldigte jedoch nicht erschien.⁷⁸ Vielmehr wollte er sich lediglich vor dem Stadtrat, nicht jedoch vor dem Obervogt verantworten. Um einen drohenden Konflikt abzuwenden, verurteilte der Stadtrat Bütler daraufhin kurzerhand zu einer Busse und hoffte, damit den Vorfall geklärt zu haben.⁷⁹

⁷⁶ Der Übernahme «Tschurrimurri» soll sich von einem von Bütler «gepriesenen holländischen Getränk» hergeleitet haben. Vgl. Gruber, Geschichte Zug, S. 87.

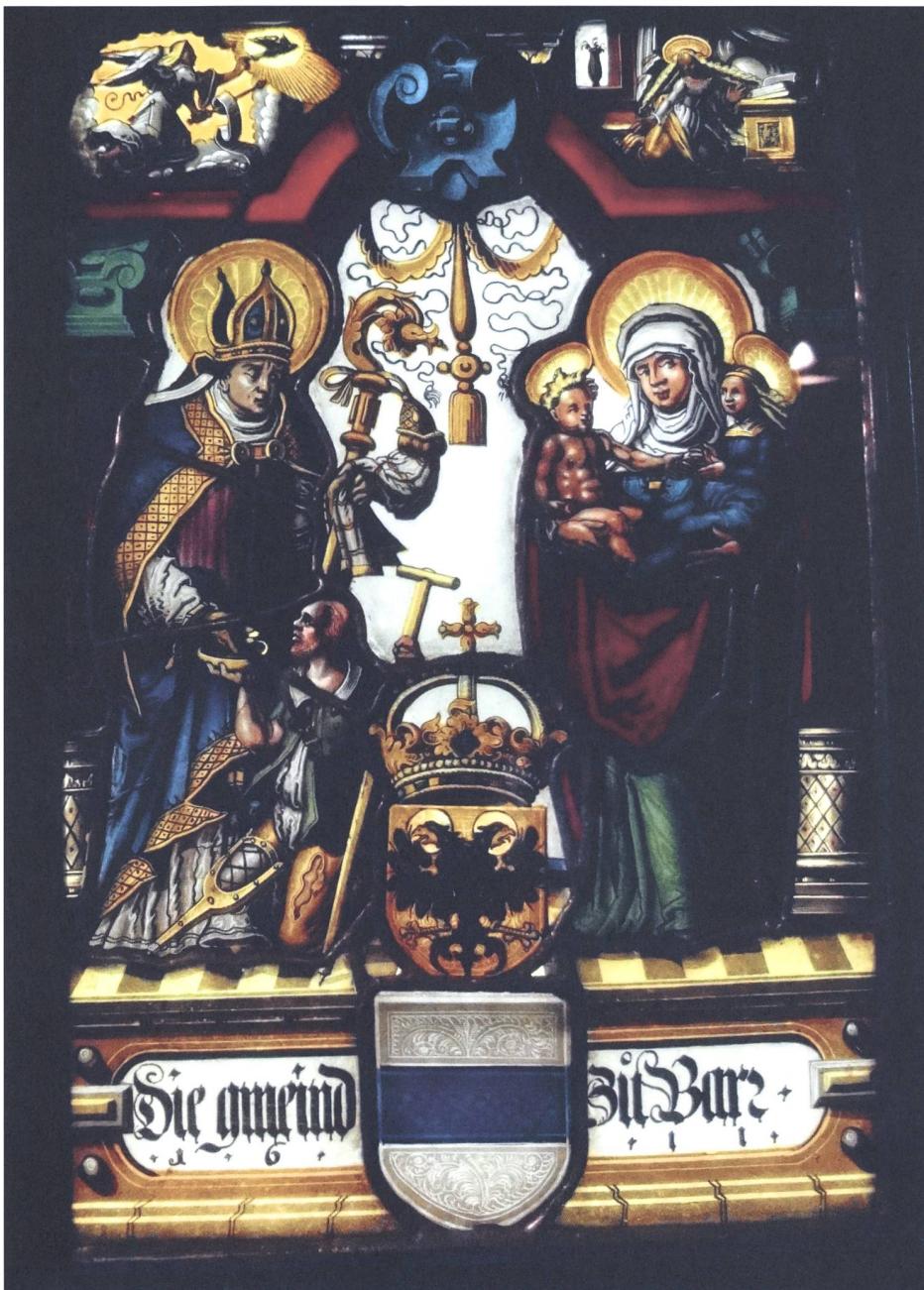
⁷⁷ BRÄNDLE, Demokratie, S. 168.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ GRUBER, Geschichte Zug, S. 87.



Wappenscheibe der Stadt Zug, 1624. Die dem Zuger Glasmaler Christoph Brandenberg († 1663) zugeschriebene Wappenscheibe der Stadt Zug zeigt im Hauptbild das von zwei Löwen mit Reichsinsignien gehaltene Wappenschild der Stadt Zug, überhöht vom Reichswappen. In den Zwickeln finden sich die beiden Stadt- und Standespatrone St. Michael und St. Oswald. Im Fussbild der Scheibe sind die aufgereihten Wappen der zur Stadt Zug gehörenden Vogteien Walchwil, Gangolfswil (Risch), Hünenberg, Cham, Steinhausen und Rüti (heute Oberrüti AG) wiedergegeben. Museum Burg Zug.



Wappenscheibe der Gemeinde Baar, 1611. Anders als die städtischen Vogteien, verfügten die Gemeinden des äusseren Amtes bis ins 19. Jahrhundert hinein über keine eigenen Wappen. Vielmehr wurde im Schiedsurteil von 1404 festgehalten, dass der Zuger Schild für beide Landesteile gleichermassen Gültigkeit besitzen würde, weshalb dieser sowohl von der Stadt wie auch von den Gemeinden des äusseren Amtes verwendet wurde. Die Wappenscheibe der Gemeinde Baar aus dem Jahre 1611 zeigt im Hauptbild das von den beiden Pfarreiprälaten St. Martin und St. Anna gehaltene Wappenschild, überhöht durch das bekrönte Reichswappen. Museum Burg Zug.

Da die Rechtsprechung über Bürger jedoch zum Kompetenzbereich des Stadt- und Amtrats gehörte, beharrten die Ratsherren des äusseren Amtes auf einer Neuverhandlung des Falles vor dem Gesamtrat. Das daraufhin einsetzende Kräftezerren sollte schliesslich dazu führen, dass sich die Landleute am 14. Mai 1702 in Ägeri zu einer eigenen Landsgemeinde versammelten, wo sie selbstständig und damit ohne Beteiligung der Stadtbürger einen neuen Ammann, den Landvogt von Locarno und die künftigen Tagsatzungsgesandten wählten.

Abermals musste ein eidgenössisches Schiedsgericht einen Ausgleich finden und entschied schliesslich zu Gunsten der städtischen Bürgerschaft, die, im Sinne eines Ausgleichs, schliesslich den in ihrer Abwesenheit gewählten Ammann Christoph Andermatt (1641–1714) akkreditierte.⁸⁰

Der Vogt- oder Tschurrimurrihandel war der letzte grössere Konflikt, der sich unmittelbar aus der alten Konkurrenzstellung zwischen den beiden Landesteilen ergab. Längst hatte sich in Folge des Soldwesens und der sich

80 Ebd., S. 88.

daraus ergebenden Abhängigkeiten und Einflüsse ausländischer Mächte ein weiteres Konfliktpotential entwickelt, das den alten Dualismus zwischen Stadt und Amt zunehmend in den Hintergrund treten liess. Und so blieb das Zugerland auch im folgenden Jahrhundert mit den beiden Harten- und Lindenständen Schauplatz grosser innerörtlicher Unruhen.

Die Anfänge dieser bereits mehrfach beschriebenen und episodenweise gar literarisch verarbeiteten⁸¹ Konflikte erinnern indessen nochmals an das alte Kräftemessen zwischen den Gemeinden des äusseren Amtes und der Stadt Zug. So waren es zunächst Vertreter des Amtes, darunter der spätere Ammann Josue Schicker (1677–1752), die sich offen gegen die Verteilpolitik der französischen Pensionen durch die Stadtrichter Familie Zurlauben ausgesprochen hatten und lauthals eine gleichmässige Verteilung an alle Bürger, Tal-, Berg- und Dorfleute einforderten. Ebenfalls sollten die Gewinne, die die Familie Zurlauben aus dem Verkauf von französischem Salz erzielten, der Staatskasse zugutekommen. Die Forderung fand bald auch bei den Bürgern der Stadt Gehör, wobei die später als Hartenpartei bezeichnete Oppositionsbewegung im Stadtrichter Advokaten Josef Anton Schumacher (1677–1735) ihren eifrigsten Wortführer finden sollte.⁸²

Hinzu kamen familieninterne Streitigkeiten um das Erbe von Beat Jakob Zurlauben (1660–1717), die schliesslich im offenen Bruch zwischen Ammann Fidel Zurlauben (1675–1731) und seinem Neffen, dem Stadtschreiber Heinrich Zurlauben (1690–1737) münden sollten.⁸³ Gleichzeitig bekannten sich führende Exponenten aus dem äusseren Amte, allen voran die Altammänner Christoph Andermatt (1664–1735), Clemens Damian Weber (1676–1734) und Gallus Letter (1661–1737) zur franzosenfreundlichen Partei der Linden und stellten sich damit hinter den amtierenden Ammann Zurlauben. Anders als frühere Konflikte beruhte dieser Konflikt damit nicht mehr auf dem alten Gegensatz zwischen den beiden Landesteilen, sondern hatte vielmehr einen zeitpolitischen und sozialen Hintergrund.⁸⁴

In den folgenden Jahren rangen Stadtbürger und Landleute Seite an Seite für die eine oder andere Sache, gelangten an die Macht und büsstens diese ebenso schnell wieder ein. Erst 1736 konnte der Konflikt mit dem Sieg der Linden zu einem vorläufigen Abschluss geführt werden, ehe er 1764 in einem nicht weniger leidenschaftlich, aber

bedachter geführten Parteidrama eine Fortsetzung finden sollte. Auch in diesem bis 1768 andauernden Zwist bestanden die Lager aus Vertretern beider Landesteile.

Obwohl damit der alte Dualismus zwischen den beiden Landesteilen vor dem Hintergrund der neu formierten Parteien vorübergehend stark erblasst war, blieben die alten Ressentiments weiterhin bestehen. Dies zeigte sich beispielsweise 1798, als sich die drei Gemeinden des äusseren Amtes gegen den Willen der Stadt zu einer Sonderlandsgemeinde einfanden und beschlossen, ein Kontingent von 300 Soldaten nach Bern zu entsenden, um die Berner Truppen in ihrem Kampf gegen die vorrückenden Franzosen zu unterstützen. Derweil fanden die Ideen der Französischen Revolution auch im Zugerland ihre Anhänger und führten schliesslich dazu, dass die Stadtgemeinde ihre Vogteien aus dem Untertanenverhältnis entliess.

Während die Stadt Zug im April 1798 sich der französischen Übermacht notgedrungen ergeben musste, formierte sich im äusseren Amt Widerstand, der ein Jahr später im sogenannten «Hirthämmliaufstand» seinen Höhepunkt finden sollte. Die Stadt hielt sich aus den Kampfhandlungen heraus, weshalb der Hauptsitz des neu geschaffenen Kantons Waldstätte 1799 von Schwyz nach Zug verlegt wurde.

Vielfältige verwandtschaftliche Beziehungen

Die geschilderten Ereignisse mögen den Eindruck erwecken, das Zugerland hätte stets aus zwei einander unverzöglich gegenüberstehenden Blöcken bestanden, zwischen denen kaum persönliche Kontakte gepflegt worden wären. Ein Blick in die überlieferten Jahrzeitbücher und in die Stammbäume führender Familien der Stadt und der Landschaft belehren uns jedoch eines Besseren. Sie zeugen vielmehr von regen familiären Kontakten zwischen Bürgern, Tal-, Berg- und Dorfleuten, die trotz den teilweise gegensätzlichen politischen Meinungen gepflegt wurden.

Stellvertretend sei an dieser Stelle lediglich das Beispiel des aufgrund seiner autobiografischen Aufzeichnungen bis heute bekannten Zuger Ratsherrn und Landvogts Heinrich Schönbrunner (1498–1537) und seiner Ehefrau Anna Iten angeführt. Die Familie Schönbrunner, ursprünglich vom Weiler Schönbrunn in der Gemeinde Berg stam-

⁸¹ Der Zuger Jesuitenpater Joseph Spillmann (1842–1905) veröffentlichte 1903 einen auf der Lebensgeschichte von Josef Anton Schumacher basierenden historischen Roman mit dem Titel «Der Schwarze Schumacher».

⁸² Fabian Brändle sieht es als eine der zentralen Leistungen Joseph Anton Schumachers, «die Opponenten aus den ländlichen Gebieten mit jenen aus der Stadt Zug vereinigt zu haben» und bezeichnet ihn treffend als «Überbrücker der latenten Gegensätze von Stadt und Land Zug» (BRÄNDLE, Demokratie, S. 200).

⁸³ SCHLÄPPI, Kompensation, S. 124.

⁸⁴ Renato Morosoli spricht in diesem Kontext von einem «Konflikt zwischen Ober- und Unterschicht, zwischen Etablierten und Aufsteigern um einträchtige Pfründe ohne direkten Bezug zum traditionellen Antagonismus zwischen Stadt und Amt Zug.» Siehe: MOROSOLI, Zweierlei Erbe, S. 53.



Allianzwappen von Konrad Zurlauben und Eva Zürcher über dem Portal des Zurlaubenhofes in Zug, um 1616. An verschiedenen Gebäuden im Kanton Zug finden sich bis heute Allianzwappen, die auf familiäre Verbindungen zwischen Familien der Stadt und dem äusseren Amt hinweisen. So etwa auch am Portal des zwischen 1597 und 1621 durch Konrad Zurlauben (1571–1629) ausgebauten Zurlaubenhofs in Zug, das neben seinem eigenen Wappen auch dasjenige seiner aus Menzingen stammenden Ehefrau Eva Zürcher zeigt.

mend, hatte sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts in der Stadt Zug niedergelassen und das dortige Bürgerrecht erworben. Bereits wenige Generationen später gehörten sie zu den führenden Familien der Stadt, stellten Obervögte und sassen im Rat. So auch Heinrich Schönbrunner, der ab 1528 dem Rat angehörte und wenige Jahre später zum eidgenössischen Landvogt in Baden gewählt wurde. Aus dieser Zeit zeugen bis heute zwei Wappenscheiben im Kreuzgang des Klosters Wettingen mit den Wappen des Landvogts und seiner Ehefrau Anna Iten.⁸⁵ Diese stammte aus einer der damals führenden Familien der Talschaft Ägeri. Ihr Grossvater, Ammann Johann Iten, gehörte zu den prägenden Zuger Persönlichkeiten während den Burgunderkriegen. 1492 erhielt er Aufnahme ins städtische Bürgerrecht, ohne dass er dabei seine angestammten Rechte im Ägerital aufgeben musste.⁸⁶ Als solches verband die Familie auch in rechtlicher Hinsicht die beiden Landesteile. Bezüge zur Stadt bestanden indessen nicht nur durch das Bürgerrecht, sondern auch über Annas Mutter Elisabeth Wolfent. Diese, in Stans aufgewachsen, war eine Nichte von Magister Johannes Eberhart (1435–1497)⁸⁷, dem Hauptstifter der Zuger St.-Oswalds-Kirche.

Das Beispiel veranschaulicht die vielschichtigen Beziehungen zwischen den beiden so unterschiedlichen, aber nicht unversöhnlichen Zuger Landesteilen.

Anschrift des Verfassers:

Fabian Henggeler, M.A.
Schwerzelweg 22
6315 Oberägeri
fabianhenggeler@gmx.ch

⁸⁵ Auch fand sich bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein entsprechendes Allianzwappen am Portal des sogenannten Schönbrunnerhauses in der Zuger Altstadt.

⁸⁶ Obwohl Iten bereits 1467 erstmals zum Ammann gewählt wurde und für seine Amtszeit den Wohnsitz in die Stadt Zug verlegen musste, erfolgte die Aufnahme ins Bürgerrecht erst am 24. Juni 1492. Im gleichen Jahr erhielten auch Itens Söhne Jost, Andreas und Caspar Aufnahme ins Bürgerrecht (ITEN, Johann Iten, S. 60–61).

⁸⁷ Die Mutter von Elisabeth Wolfent war Elisabeth Eberhart, eine Schwester von Magister Johannes Eberhart.

Bibliografie

Ungedruckte Quellen

BA Zug 262, 263, 273, 274, 275.

Gedruckte Quellen

CRONIKA RUSS

Russ, Melchior, Cronika. Eine Luzerner Chronik aus der Zeit um 1482, ed. von Maya Vonarburg Züllig, Zürich 2009.

FÜSSLI, Staats- und Erdbeschreibung

Füssli, Johann Conrad, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zweyter Theil. Welcher die Cantons Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, und Zusätze und Verbesserungen zum ersten Theil, enthält, Schaffhausen 1770.

UBZG

Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528, ed. von Eugen Gruber/Albert Iten/Ernst Zumbach, Zug 1964.

Darstellungen

BRÄNDLE, Demokratie

Brändle, Fabian, Demokratie und Charisma. Fünf Landesgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Zürich 2005.

BÜSSER, Feudalherren

Büsser, Nathalie, Wenn Bürger zu Feudalherren werden. Die Stadt Zug und ihre abhängige Landschaft, in: Historischer Verein des Kantons Zug (Hrsg.), Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798), Zug 2018, S. 87–117.

GLAUSER, Alte Rechte

Gläuser, Thomas, Alte Rechte – Neue Träger. Ablösungsprozesse bei der Herrschaftsdurchsetzung in der Stadt und Amt Zug (1350–1450), unveröff. Lizziatatsarbeit Universität Zürich, 1996.

GLAUSER, Zug 1352

Gläuser, Thomas, 1352 – Zug wird nicht eidgenössisch, in: Tugium 18, 2002, S. 103–115.

GRUBER, Geschichte Zug

Gruber, Eugen, Geschichte des Kantons Zug, Bern 1968 (Monographien zur Schweizer Geschichte, Bd. 3).

HENGGELE, Siegel- und Bannerhandel

Henggeler, Fabian, Der Siegel- und Bannerhandel von 1404. Langfristige strukturelle Ursachen und Folgen eines innereidgenössischen Konfliktes in perspektivischer Auseinandersetzung, unveröff. Masterarbeit, Universität Zürich 2016.

HENGGELE, Professbuch

Henggeler, Rudolf, Professbuch der Fürstl. Bendiktinerabtei U.L. Frau zu Einsiedeln. Festgabe zum Tausendjährigen Bestand des Klosters, Einsiedeln 1933.

HOPPE, Haus Spittel

Hoppe, Peter, Das Haus «Spittel» in Hinterburg und die alte Gemeinde am Berg. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Gemeindegeschichte von Menzingen und Neuheim, in: Tugium 9, 1993, S. 116–137.

HOPPE, Rat

Hoppe, Peter, Der Rat der Stadt Zug im 18. Jahrhundert in seiner personellen und sozialen Struktur, in: Tugium 11, 1995, S. 97–129.

ITEN, Johann Iten

Iten, Ernst, Johann Iten, der führende Zuger Politiker zur Zeit der Burgunder Kriege. Biographische Streiflichter, Zug 2002 (Beiträge zur Zuger Geschichte, Bd. 15).

MOROSOLI, Zweierlei Erbe

Morosoli, Renato, Zweierlei Erbe: Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47 nach den Erfahrungen von Ancien Régime und Helvetik, Zug 1991 (Beiträge zur Zuger Geschichte, Bd. 9).

MOROSOLI, Herrschaft

Morosoli, Rantato, Herrschaft und Verwaltung, in: Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden und Korporationsgemeinden des Ägeritals (Hrsg.), Ägerital – seine Geschichte 1, Oberägeri/Unterägeri 2003, S. 121–241.

RENNER, Zug

Renner, Albert, Zug im Bund der acht alten Orte, in: Regierungsrat und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (Hrsg.), Das Buch vom Lande Zug, Zug 1952, S. 41–62.

SABLONIER, Ägeri

Sablonier, Roger, Ägeri vor 1500, in: Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden und Korporationsgemeinden des Ägeritals (Hrsg.), Ägerital – seine Geschichte 1, Oberägeri/Unterägeri 2003, S. 27–119.

SCHLÄPPI, Kompensation

Schläppi, Daniel, Kompensation statt Korruption. Fremdes Geld, symbolische Legitimation und materielle Redistribution am Beispiel des Zuger Stadtrats im 17. und 18. Jahrhundert, in: Gey er, Kaspar/Holenstein, André/Würgler, Andreas (Hrsg.), Soldgeschäfte, Klientelismus, Korruption in der Frühen Neuzeit. Zum Soldunternehmertum der Familie Zurlauben im Schweizerischen und Europäischen Kontext, Göttingen 2018, S. 123–152.

STETTLER, Irrungen

Stettler, Bernhard, Stadt und Amt Zug in den Irrungen und Wirrungen der eidgenössischen Frühzeit, in: Der Geschichtsfreund 156, 2003, S. 95–113.

WIELANDT, Münz- und Geldgeschichte

Wielandt, Friedrich, Münz- und Geldgeschichte des Standes Zug, Zug 1966.

ZUMBACH, Ammänner

Zumbach, Ernst, Die Zugerischen Ammänner und Landammänner, in: Der Geschichtsfreund 85, 1930, S. 1–195.

ZUMBACH, Stadt- und Amtrat

Zumbach, Ernst, Liste der Mitglieder des Stadt- und Amtrates bis 1798 und von 1803–13 und des Kantonsrates 1814–1847, unveröff. Typoskript, Stadtbibliothek Zug, 1971.

ZWICKY, Prozess

Zwicky, Markus, Prozess und Recht im alten Zug. Eine Darstellung des Prozessrechts im eidgenössischen Stande Zug vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien Régime, Zürich 2002 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 48).